

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 25.09.2017

Einladung: Schreiben vom 13.09.2017
Tagungsort: Arp-Museum (Neubau), Hans-Arp-Allee 1, Remagen,
Beginn: 17:03 Uhr
Ende: 17:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen
Rolf Plewa
Joachim Titz

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp
Prof. Dr. Frank Bliss
Jürgen Blüher
Egmond Eich
Heinz-Peter Hammer
Kenneth Heydecke
Rita Höppner
Carsten Jacob
Werner Jung
Karin Keelan
Elke Köbbing
Walter Köbbing
Heribert Langen
Alexander Lembke
Detlef Lempio
Norbert Matthias
Hans Metternich
Jürgen Meyer
Rosa Maria Müller
Thomas Nuhn
Beate Reich
Christa Reinartz-Uhrmacher
Fokje Schreurs-Elsinga

Motee Spanier
Volker Thehos
Michael Uhrmacher
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Ortsvorsteher
Michael Berndt

Verwaltung
Gisbert Bachem
Peter Günther
Adalbert Krämer

Schriftführer/in
Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder
Peter Braun
Antonio Lopez
Jürgen Walbröl

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Punkt einstimmig zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

12. Nachwahlen für den Schulträgerausschuss

Der Text der Spiegelstriche zu TOP 5 „Bebauungsplan 10.63 „Rheinpromenade 10+11“, Remagen, wird wie folgt korrigiert:

- Auswertung der Stellungnahmen aus der Wiederholung der Offenlage (unverändert)
- Beschluss über die Durchführung einer erneuten Offenlage (neu)
- Beschluss über den Durchführungsvertrag (entfällt)
- Satzungsbeschluss (entfällt)

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Vorlage der Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung vom 26.06.2017
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Forsteinrichtungswerk
0407/2017
- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.63 "Rheinpromenade 10+11",
Remagen
- Auswertung der Stellungnahmen aus der
Wiederholung der Offenlage
- Beschluss über die Durchführung einer erneuten
Offenlage
0417/2017
- 6 Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter",
Oberwinter
- Auswertung der erneuten Offenlage
- Satzungsbeschluss
0418/2017
- 7 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der
Stadt Remagen vom 10. Juni 1985
0406/2017/1
- 8 Bau- und Planungsangelegenheiten
Kenntnisnahme und Beschluss über das neue Leitbild
für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler des :rak
0399/2017
- 9 Finanzangelegenheiten; Überplanmäßige Bereitstellung
von Haushaltsmitteln für die Sanierung der
Bachböschung am Unkelbach auf Höhe des
Sportplatzes an der Rheinstraße
0420/2017
- 10 Finanzangelegenheiten; überplanmäßige Bereitstellung
von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von drei
Außentüranlagen im Schulzentrum Remagen
0419/2017

- 11 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
0416/2017
- 12 Nachwahlen für den Schulträgerausschuss
- 13 Mitteilungen und Anfragen

15. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes –

Protokoll:

Herr Ali Tzinali hat sein Mandat als Ratsmitglied niedergelegt.

Bürgermeister Georgi verpflichtet das neue Ratsmitglied Frau Fokje Schreurs-Elsinga gemäß § 30 der Gemeindeordnung per Handschlag und weist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der Schweigepflicht, der Treuepflicht und der Pflicht zur Rücksicht auf das Gemeinwohl hin.

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt. Frau Schreurs-Elsinga erhält ein Kommunalbrevier.

Zu Punkt 2 – Vorlage der Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung vom 26.06.2017 –

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 1

Zu Punkt 3 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**Zu Punkt 4 – Forsteinrichtungswerk
Vorlage: 0407/2017 –**

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende die Herren Ueckermann, Haase und Ebach von der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz und dem Forstamt Ahrweiler, die für eventuelle Fragen aus den Reihen des Stadtrats zur Verfügung stehen.

Die Arbeiten an der periodischen Zustandserfassung des Remagener Waldes, dem sogenannten Forsteinrichtungswerk, wurden vor kurzem abgeschlossen. Die seitens der Stadt beauftragte Stabsstelle von Landesforsten hat ihre Arbeiten hierzu kürzlich beendet. Der Vorsitzende verweist auf die allen Ratsmitgliedern vorliegende Präsentation, die die Betriebsplanung für den Remagener Stadtwald zum Stichtag 01.10.2017 für die nächsten zehn Jahre darstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Forsteinrichtungswerk zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.63 "Rheinpromenade 10+11", Remagen
- Auswertung der Stellungnahmen aus der Wiederholung der
Offenlage
- Beschluss über die Durchführung einer erneuten Offenlage
Vorlage: 0417/2017 –**

Sachverhalt:

1 Vorbemerkung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 beschlossen, auf entsprechenden Antrag hin das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung einzuleiten. Dieser Beschluss wurde am 04.01.2017 ortsüblich bekanntgemacht. In der Zeit vom 16.02. bis einschließlich 17.03.2017 erfolgte die Offenlage im beschleunigten Verfahren.

Bedingt durch den nachfolgenden Wechsel des Vorhabenträgers und einer Überarbeitung der Planinhalte musste die Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans wiederholt werden.

Die Wiederholung der Offenlage erfolgte in der Zeit vom 20.07. bis einschließlich 25.08.2017. Die Bekanntmachung hierüber wurde am 12.07.2017 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Remagen bekannt gemacht. Neben den Originalunterlagen wurden sowohl die Bekanntmachung wie auch die Verfahrensunterlagen während der erneuten Offenlage auf der Internetseite der Stadt Remagen eingestellt.

Mit Schreiben vom 06.07.2017 wurden die von der Planung berührten Abteilungen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, einschließlich des Ortsbeirates Remagen sowie der im Stadtrat Remagen vertretenen Parteien und Gruppierungen, über die Durchführung der erneuten Offenlage unterrichtet.

Wie Stadtplaner Peter Günther mitteilt, ist am Wochenende eine weitere Stellungnahme eines Bürgers eingegangen, die der Überprüfung bedurfte und in den nachstehenden Text mit eingearbeitet wurde (wurde als Tischvorlage verteilt)..

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird nachstehend dokumentiert.

2 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Koblenz
- Wasser- und Schifffahrtsamt, Bingen
- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen
- DRK-Kreisverband Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen, Remagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- Katholische Pfarrgemeinde Remagen
- Evangelische Pfarrgemeinde, Remagen
- Türkisch-Islamische Moschee, Remagen
- RWE, Saffig
- Deutsche Post AG, Bonn
- Ahrweiler Verkehrs-GmbH, Brohl-Lützing
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Bonn
- Stadtverwaltung Sinzig
- Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
- Stadtverwaltung Remagen
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt oder im Rahmen der Planungen bereits ausreichend berücksichtigt werden:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- PLEdoc GmbH, Essen, für Open Grid Europe GmbH
- Verbandsgemeinde Linz am Rhein

4 eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der Wiederholung der Offenlage

Folgende Bürger und Einrichtungen haben im Rahmen der Offenlage fristgerecht eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen eingereicht:

- 4.1 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 18.08.2017
- 4.2 Energienetze Mittelrhein – Netzservice Gas/Wasser/Fernwärme, Koblenz Schreiben vom 17.07.2017
- 4.3 Energienetze Mittelrhein, Koblenz, Schreiben vom 25.07.2017
- 4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom vom 09.08.2017
- 4.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 16.08.2017
- 4.6 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 21.08.2017
- 4.7 RA Silke Johlen, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Von-Werth-Straße 2, 50670 Köln, Schreiben vom 10.08.2017

Diese Stellungnahmen werden im Folgenden wörtlich wiedergegeben, soweit nicht anders angegeben.

4.1 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 18.08.2017

4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.03.2017 (Az.: 3240-1515-03/V3), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter 4.6 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

4.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 09.03.2017 (vgl. Anlage).

4.1.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen ergeben sich hieraus nicht.

4.2 Energienetze Mittelrhein – Netzservice Gas/Wasser/Fernwärme, Koblenz Schreiben vom 17.07.2017

4.2.1 Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6.7.2017.

Bezüglich der Bauleitplanung „Rheinpromenade 10 + 11“ beziehen wir uns auf unser Schreiben vom 16.2.2016 (ist in Kopie beigefügt).

Stellungnahme vom 16.02.2017

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7.1.2016.

Entwässerungstechnisch bestehen keine Bedenken. Die Möglichkeit der Entwässerung ist in der Peter-Maeth-Straße und an der Rheinpromenade gegeben.

Die Trinkwassersituation ist von der Peter-Maeth-Straße sichergestellt. Für das Wohngebiet ist Löschwasser (48 m³/h) als Grundschutz vorgehalten.

Bitte die aktuellen Bestandspläne vor Baubeginn bei uns anfordern.

4.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme vom 16.02.2017 geht hervor, dass die Trinkwassersituation sichergestellt ist und ausreichend Löschwasser als Grundschutz vorgehalten wird. Die Planinhalte bleiben somit unberührt.

4.2.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

4.3 Energienetze Mittelrhein, Koblenz, Schreiben vom 25.07.2017

4.3.1 Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für Ihre Information über die erneute Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rheinpromenade 10+11" der Stadt Remagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Unsere Stellungnahme vom 14.03.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 14.03.2017

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Erdgas- und Wasserverteilnetz-anlagen, sowie Entwässerungseinrichtungen.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass vor dem Abriss des bestehenden Gebäudes "Rheinpromenade 10" die vorhandenen Hausanschlüsse demontiert werden müssen. Des Weiteren muss der Schutz der bestehenden Leitungen im Zuge der zu erwartenden Abbruch- und Baumaßnahmen gewährleistet sein.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten empfehlen wir, dass sich der Bauherr bzw. Planer frühzeitig mit uns in Verbindung setzt um die notwendigen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Bestandsanlagen, sowie die Realisierung und Dimensionierung der einzelnen Hausanschlüsse abzustimmen.

Sparte Gas

Eine Versorgung der geplanten Wohngebäude mit Erdgas kann durch Herstellung von Gashausanschlüssen an das Bestandsnetz in der "Peter-Maeth-Straße" erfolgen. Hierzu muss anhand der Bedarfe geprüft werden, wie die Netzanschlüsse der Entnahmestellen dimensioniert bzw. realisiert werden können.

Sparte Wasser

Zusätzlich zu der Hausanschlussleitung verläuft im südlichen Plangebiet eine Wasserleitung. Die Leitung darf durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet werden und ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist durch die Erweiterung des Bestandsnetzes aus der "Peter-Maeth-Straße" sichergestellt. Für das Wohngebiet wird Löschwasser (48 m³/h) als Grundschutz vorgehalten.

Sparte Abwasser

Die Entwässerung kann durch Anbindung an das Bestandsnetz in den Straßen "Rheinpromenade und Peter-Maeth-Straße".

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

4.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich weitgehend auf das konkrete Bauprojekt. Der Vorhabenträger wird diesbezüglich informiert, um sich vor der konkreten Umsetzung des Projektes mit den ENM zur Abstimmung in Verbindung zu setzen.

Die Lage der über das südliche Grundstück verlaufenden öffentlichen Wasserleitung, die der Versorgung der westlich angrenzenden Grundstücke dient, wird zur Dokumentation nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Im Zuge der tatsächlichen Bebauung ist diese zu orten und die Einfriedung des geplanten Kinderspielplatzes ggf. diesen Erfordernissen anzupassen.

4.3.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird wie vorgeschlagen bei der Planung berücksichtigt. Durch die nachträgliche Ergänzung der Wasserleitung wird eine nochmalige Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, da es sich lediglich um eine nachrichtliche Übernahme / Kennzeichnung handelt und nicht um eine normative Festsetzung des Bebauungsplans.

4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom vom 09.08.2017

4.4.1 Inhalt der Stellungnahme

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Zur Versorgung des geplanten Neubaus mit Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

4.4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien kann im Zuge der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Die Planinhalte bleiben somit unberührt.

4.4.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

4.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 16.08.2017

4.5.1 Inhalt der Stellungnahme

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2017.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

4.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung von Telekommunikationskabeln wird bei Bedarf im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

4.5.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

4.6 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 21.08.2017

4.6.1 Inhalt der Stellungnahme

a) Landesplanung/Städtebau

1) Landesplanung/Städtebau

Es bestehen keine Bedenken.

b) Naturschutz

2) Naturschutz

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu bewerten. Unter Punkt 4.10 „Flächenbefestigung“ der textlichen Festsetzungen halten wir eine Ergänzung für Schottergärten für sinnvoll. Bei einer Abdeckung von Gartenteilen mit Schottersteinen sollten nur wasserdurchlässige Folien zulässig sein.

Hinweis: Nach Punkt 3.1 „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ der Begründung sollen ein Spitzahorn und eine Hainbuchenhecke im Grenzbereich zu Haus Nr. 8 erhalten werden (siehe auch beigefügtes Gutachten der WiWi Umweltgesellschaft mbH). In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist allerdings nur der Baum, nicht die Hecke dargestellt und festgesetzt. Hier besteht ein Widerspruch. Um Überprüfung wird gebeten.

c) Abfallwirtschaft

3) Abfallwirtschaft

Eine Anfahrbarkeit der beplanten Grundstücke Rheinpromenade 10 + 11 zum Zweck der Müllabfuhr ist nicht gegeben. Eine Bereitstellung der Abfallbehältnisse zur Abfuhr ist daher an entsprechender Stelle an der Ecke Peter-Maeth-Straße erforderlich.

Altablagerungsstellen sind in dem unmittelbaren Planbereich nach hiesigen Informationen nicht zu verzeichnen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, erteilen.

d) Denkmalpflege

4) Denkmalpflege

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken. Oberirdische Baudenkmäler sind im betroffenen Bereich nicht bekannt. Kleindenkmäler wie Wegekreuze und Bildstöcke sind nicht immer vollständig erfasst. Sollten solche Kleindenkmäler im überplanten Bereich vorhanden sein, sind sie an ihrem Standort zu erhalten und uns mitzuteilen. Hinter dem überplanten Bereich befindet sich ein alter (ehemaliger) Friedhof (zur Alte Straße) auf dem ein Kreuz unter Denkmalschutz steht. Hier besteht keinerlei Beeinträchtigung.

Archäologische Funde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind uns die entsprechenden Bereiche nicht immer hinreichend geläufig. Wir bitten daher, sowohl die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Inventarisierung, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörden ebenfalls zu beteiligen.

4.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

a) Die Stellungnahme zum Bereich Landesplanung/Städtebau wird zur Kenntnis genommen.

b) In Bezug auf die Ausführungen zum Naturschutz wird der Hinweis 4.10 „Flächenbefestigung“ um den Satz *„Bei einer Abdeckung von Gartenteilen mit Schottersteinen sollen nur wasserdurchlässige Folien verwendet werden.“* ergänzt. Hier handelt es sich um die Ergänzung eines Hinweises, d.h. des nicht-normativen Teils des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Daher kann diese Ergänzung vorgenommen werden, ohne dass es einer erneuten Offenlage bedarf. Das Planzeichen zum Erhalt von Sträuchern/Hecken, für die in der Begründung benannte Hainbuchenhecke, wird in die Planzeichnung eingefügt. Dies hat zur Folge, dass der normative Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB geändert wird. Nach § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf eines Bebauungsplans, der nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wird, erneut auszulegen. Sofern durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann sich die Einholung von Stellungnahmen allerdings auf die betroffene Öffentlichkeit beschränken. Da von der Ergänzung der Hainbuchenhecke in der Planzeichnung nur der Erwerber des Grundstücks unmittelbar betroffen ist, wurde dieser um eine Stellungnahme dazu gebeten. Der einzige unmittelbar Betroffene bestätigt, dass die Hecke erhalten bleiben soll und stimmt einer Festsetzung in der Planzeichnung zu. Somit ist die eingeschränkte Beteiligung auch dokumentiert.

Der Satzungsbeschluss kann daher mit dieser Änderung der zeichnerischen Festsetzung zum Erhalt der Hecke gefasst werden. Weitere Betroffenheiten aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Die Hinweise werden um die Ausführungen zu Schottergärten ergänzt.

Die Planzeichnung wird um die Erhaltung von Sträuchern/Hecken ergänzt.

c) Die Ausführungen der Abfallwirtschaft hinsichtlich des Bereitstellens der Abfallsammelbehälter sind Projektentwickler und Erwerber bekannt. Eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

d) Die Stellungnahme der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Kleindenkmäler im Plangebiet bekannt. Die Landesarchäologie wurde gesondert beteiligt, ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter Punkt 4.4 bereits enthalten.

4.6.3 Abwägung

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend den vorstehenden Ausführungen ergänzt und angepasst. Eine erneute Offenlage i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich, da es sich mit einer Ausnahme ausschließlich um nachrichtliche Übernahmen oder nicht normative Hinweise handelt. Soweit im Einzelfall eine verbindliche Vorgabe in die Unterlagen aufzunehmen ist, beschränkt sich die Betroffenheit wie dargelegt lediglich auf den Vorhabenträger.

4.7 RA Silke Johlen, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Von-Werth-Straße 2, 50670 Köln, Schreiben vom 10.08.2017

4.7.1 Inhalt der Stellungnahme

(Anmerkung der Verwaltung: mit der nachstehenden Stellungnahme werden über die Kanzlei die Bedenken des Eigentümers einer an das Vorhaben angrenzenden Parzelle zu der Planung vorgetragen. Die Ausführungen sind in Bezug auf die Daten des Patenten anonymisiert, im Übrigen jedoch wird die Stellungnahme wörtlich wiedergegeben.)

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, die Interessen von
als Eigentümer des Objekts

zu vertreten und überreichen hierzu anliegende Vollmacht. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes dürfen wir – vorbehaltlich einer etwaigen ergänzenden Stellungnahme unseres Mandanten – wie folgt Stellung nehmen:

1.

Der Bebauungsplan sieht auf den Nachbargrundstücken unseres Mandanten die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR) ein GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8, die Festsetzung von zwei Vollgeschossen sowie eine offene Bauweise in Gestalt von Einzelhäusern oder Doppelhäusern vor. Die maximale Gebäudehöhe soll dabei 69,0 NN betragen. Ebenso setzt der Bebauungsplan Baugrenzen fest.

2.

Wir regen an, von der vorbezeichneten Planung Abstand zu nehmen, da diese städtebaulich insoweit verfehlt ist, als die Bebauungsstruktur in diesem Bereich völlig durchbrochen wird, sowie das geplante Gebäude Nachbarrechte unseres Mandanten (Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme) verletzt. Insoweit gilt folgendes:

a)

Die Bebauung entlang der Rheinpromenade ist bislang von ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit geneigten Dachflächen geprägt, die überwiegend als Einzelhäuser in der offenen Bauweise errichtet wurden. Die Grundfläche der Gebäude ist insoweit im Groben einheitlich. Da vorliegend unserer Kenntnis nach § 34 BauGB Anwendung findet, wäre somit vom Maß der baulichen Nutzung nur ein Gebäude zulässig, das hinsichtlich sämtlicher Maßstabsfaktoren (insbesondere Grundfläche, Geschossfläche und Höhe) mit der Bebauung der näheren Umgebung vergleichbar ist.

vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.2016, 4 C 7/15, zitiert bei juris

Hinsichtlich der Gebäudehöhe ist im Rahmen von § 34 BauGB zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Umgebung dergestalt bebaut sein kann, dass nicht (nur) die absolute Gebäudehöhe, sondern auch die Traufhöhe prägend sein kann.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.07.2006, 4 B 55/06, Baurecht 2007, 514

Im Hinblick auf diesen städtebaulichen Maßstab durchbricht die geplante Bebauung die vorhandene Baustruktur insoweit, als die geplante Grundfläche ca. das sechs- bis siebenfache der vorhandenen Grundfläche der Bestandsgebäude haben soll. Ein derartiger „Quantensprung“ ist städtebaulich kaum zu begründen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass insoweit nicht argumentiert werden kann, dass es sich um zwei Gebäudehälften eines Doppelhauses handeln soll. Der vorliegende Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan beschlossen werden. Bestandteil ist somit auch der offen gelegte Vorhaben- und Erschließungsplan. Wie sich aus diesen Unterlagen ergibt, sollen die Gebäude über eine gemeinsame Tiefgarage verfügen. Hierdurch ist eine Selbständigkeit der beiden Gebäudehälften nicht mehr gegeben. Es handelt sich um ein einheitliches Gebäude. Selbst wenn eine Trennung der Grundstücke beabsichtigt wäre, müsste im Baugenehmigungsverfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 BauO NRW eine Vereinigungsbaulast eingetragen werden.

Auch die geplante Gebäudehöhe im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung (Beachtung Traufhöhe) und Dachform – wenngleich es sich hier lediglich um ein gestalterisches Element handelt – sind in der Umgebung in dieser Form an keiner Stelle vorhanden.

b)

Das geplante Bauvorhaben verletzt zudem Rechte unseres Mandanten (Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme). Insoweit gilt folgendes:

aa)

Eine erdrückende Wirkung hat die Rechtsprechung angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „eingemauert sein“ entsteht, oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandsflächen – derart übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder das Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.03.2016, 7 A 409/14, zitiert bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 14.06.2016, 7 A 1251/15, zitiert bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 10.04.2015, 2 B 177/15.NE, zitiert bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 06.05.2014, 10 E 475/14, zitiert bei juris

bb)

Es ist völlig offensichtlich eine erdrückende Wirkung im vorgenannten Sinne gegeben, da das geplante (einheitliche) Gebäude eine Dominanz auf die Umgebungsbebauung im vorgenannten Sinne ausüben wird.

3.

Zwingende Voraussetzung für ein Vorhaben gemäß § 12 BauGB ist eine Übereinstimmung zwischen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Diese Übereinstimmung ist vorliegend nicht gegeben.

Der Bebauungsplan setzt (II.) eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen fest. Das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Gebäude beinhaltet jedoch drei Vollgeschosse. Wie sich aus § 2 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz ergibt, sind Geschosse über der Geländeoberfläche Vollgeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Ausweislich der Ansicht des Vorhaben- und Erschließungsplanes dürfte das unterste Geschoss insoweit als Vollgeschoss zu qualifizieren sein. Geländeoberfläche ist insoweit gemäß § 1 Abs. 6 LBauO Rheinland-Pfalz die Fläche, die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, somit diejenige, die sich aus dem Baugenehmigungsverfahren ergibt.

4.7.2 Stellungnahme der Verwaltung

In der näheren Umgebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich, wie in der Sachdarstellung des Anwaltsschreibens wiedergegeben, freistehende Wohngebäude mit meist zwei Vollgeschossen. Bei einem Teil der umliegenden Gebäude sind ggfls. auch 3 Vollgeschosse vorhanden. Die absolute Gebäudehöhe, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt ist und auch über die Vorhabenpläne gesichert ist, liegt unterhalb der Firsthöhe von einigen Gebäuden entlang dieses Abschnittes der Rheinpromenade. Hinsichtlich der Art der Nutzung fügt sich das Vorhaben unstrittig in die nähere Umgebung ein.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (bestimmt durch die GRZ, GFZ und die Gebäudehöhe) könnte das Einfügen strittig sein. Die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist umfangreicher als bisher in der näheren Umgebung. Aus diesem Grund wurde sowohl seitens der Stadt als auch seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler als zuständiger Baugenehmigungsbehörde das ursprüngliche Ansinnen, die Neubebauung im Zuge eines Bauantrages zu genehmigen, abgelehnt. Beide Behörden sind sich jedoch dahingehend einig, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung geplanten Gebäude den Rahmen der weiteren Umgebung keinesfalls verlassen. In einer Entfernung von ca. 200 m befinden sich nämlich durchaus Gebäude mit einer ähnlichen oder größeren überbauten Grundstücksfläche.

§ 34 BauGB alleine kann nach Auffassung der entscheidenden Stellen für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht herangezogen werden, weswegen mit dem vorliegenden Bebauungsplan explizit Baurecht für das Vorhaben geschaffen werden soll. Für die Beurteilung wäre künftig § 30 Abs. 2 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) als Grundlage zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens heranzuziehen. Daher werden das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche mit dem Bebauungsplan festgesetzt. Da vorliegend keine Festsetzungen zur örtlichen Verkehrsfläche getroffen werden, handelt es sich nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan. Dies hat zur Folge, dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Übrigen nach dem Maßstab der näheren Umgebung richtet.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans fließt die Vorprägung der Umgebung allerdings in die Abwägung mit ein. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung orientiert sich dabei an dem nach § 17 BauNVO für allgemeine und reine Wohngebiete Möglichen, wobei die festgesetzte Geschossflächenzahl sogar unter der Obergrenze des § 17 BauNVO verbleibt. Mit der Einhaltung der Obergrenzen bzw. deren Unterschreitung sind gesunde Wohnverhältnisse innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und auch angrenzend sichergestellt.

Gestalterische Aspekte sind hinsichtlich des Einfügens in die nähere Umgebung nicht zu beurteilen, aber ebenfalls ein Aspekt in der Abwägung. Das Vorhaben wird optisch deutlich anders gestaltet, als die unmittelbare Umgebungsbebauung. Es handelt sich um einen zeitgemäßen, modernen Baustil und es ist Planungswille der Stadt, moderne Baukultur zuzulassen.

In Bezug auf eine erdrückende Wirkung ist der Bebauungsplaninhalt hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umgebung zu prüfen. Hierbei ist nicht von Belang, dass sich die Ansicht der Rheinpromenade unstrittig verändert oder Bestandsgebäude ggfls. an Wirkung verlieren, sondern lediglich, ob Nachbarbebauung negativ beeinträchtigt wird. Eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung ist in jedem Fall, schon allein durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach

Landesbauordnung, gegeben. Die Gebäudehöhe des Vorhabens liegt unter den Firsthöhen der näheren Umgebung. Die Kubatur des Gebäudes ist durchaus dominanter als die Bestandsbebauung. Objektiv negative Auswirkungen gehen hiervon allerdings nicht aus. Das Gebäude wirkt durch seine Gebäudelänge, auch aufgrund des verbindenden Garagengeschosses, vor allem in Richtung Rhein und der hinterliegenden Grünanlage (Stadtpark, Alter Friedhof). In Richtung der seitlichen Grundstücksgrenzen sind die überbaubaren Grundstücksflächen auf 25 m begrenzt, also einem verträglichen, vor Ort üblichen und nicht beeinträchtigenden Tiefenmaß. Auswirkungen in Form einer erdrückenden Wirkung werden nicht gesehen.

Bezüglich des Übereinstimmens von vorhabenbezogenem Bebauungsplan und Vorhabenplan sei auf die Vorhabenbeschreibung verwiesen, laut der zwei Vollgeschosse geplant sind. Demnach handelt es sich bei dem Sockelgeschoss nicht um ein Vollgeschoss.

Der Hinweis auf die Anzahl der Vollgeschosse wurde nochmals überprüft. Die Tiefgarage ist nach den Bestimmungen der Landesbauordnung als drittes Vollgeschoss zu betrachten. Um die damit entstehende Abweichung zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Beschreibung des Vorhabens ist die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf drei zu erhöhen. Gleichzeitig wird durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sichergestellt, dass nur die Tiefgarage und nicht etwa ein Dachgeschoss als drittes Vollgeschoss errichtet werden darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhenlage des untersten Wohngeschosses durch die Lage des Vorhabengrundstücks im Überschwemmungsgebiet des Rheins liegt und sich damit oberhalb der Wasserspiegellage bei einem hundertjährigen Hochwasser befinden *muss*. Insoweit ist der Umstand, dass die Tiefgarage ein Vollgeschoss wird, nicht dem freien Willen des Vorhabenträgers, sondern der gesetzlich geforderten hochwassergerechten Bebauung geschuldet ist.

4.7.3 Abwägung

Bei der Einleitung des Satzungsgebungsverfahrens war der Stadt Remagen bekannt, dass das konkrete Vorhaben sich nicht in die Eigenart der **näheren** Umgebung einfügt, denn anderenfalls hätte es im Wege eines Baugenehmigungsverfahrens durch die zuständige Kreisverwaltung Ahrweiler genehmigt werden können.

Um das Vorhaben, welches sich nach Auffassung der Stadt in eine räumlich weiter gegriffene Umgebung problemlos einfügt (weiterer Verlauf der Rheinpromenade in westliche Richtung) realisieren zu können, wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan eingeleitet. .

Wie vorstehend erläutert, wird eine vom Petenten dargelegte erdrückende Wirkung des Vorhabens auf benachbarte Gebäude nicht gesehen, zumal es sich höhenmäßig anderen, die örtliche Silhouette prägenden Häusern erkennbar unterordnet.

Unter dieser Maßgabe werden die Ausführungen zur Bauleitplanung zur Kenntnis genommen, letztlich jedoch nicht so gewichtet und gewertet, als dass die dargestellten Inhalte und Ziele der Planung geändert oder gar aufgegeben würden.

Der Bebauungsplan wird bei unverändertem Vorhaben dahingehend geändert, dass in dem Baugebiet drei Vollgeschosse zulässig sind. Gleichzeitig ist durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen sicherzustellen, dass ausschließlich die Tiefgarage als drittes Vollgeschoss zulässig ist.

Ratsmitglied Dr. Wyborny signalisiert Ablehnung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

- a) die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der vorstehenden Abwägungsvorschläge zu bewerten und zu gewichten.
- b) unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge die Abwägung wie dargelegt vorzunehmen und den Bebauungsplan anzupassen. Der geänderte Bebauungsplan wird nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 6 – Bau- & Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 31.19 "Ortskern Oberwinter", Oberwinter
- Auswertung der erneuten Offenlage
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 0418/2017 –**

Sachverhalt:

0 Vorbemerkung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans einzuleiten. Dieser Beschluss wurde am 24.09.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Nach einer umfangreichen Bestandsaufnahme wurde in der Zeit vom 19.05. bis einschließlich 24.06.2016 die Offenlage im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Auf Grund der dabei eingereichten Stellungnahmen musste der Entwurf des Bebauungsplans überarbeitet und in eine erneute Beteiligung gegeben werden.

Die erneute Offenlage wurde in der Zeit vom 27.07. bis einschließlich 01.09.2017 durchgeführt. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte ortsüblich am 19.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Remagen. Neben den Originalunterlagen wurden sowohl die Bekanntmachung wie auch die Verfahrensunterlagen während der erneuten Offenlage auf der Internetseite der Stadt Remagen, ergänzend auch auf der Internetseite von Oberwinter ins Internet eingestellt.

Mit Schreiben vom 13.07.2017 wurden insgesamt 46 Abteilungen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, einschließlich des Ortsbeirates Oberwinter sowie der im Stadtrat Remagen vertretenen Parteien und Gruppierungen, über die

Durchführung der erneuten Offenlage unterrichtet.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird nachstehend dokumentiert. Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

1 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem
- Wasser- und Schifffahrtsamt, Bingen
- DRK-Kreisverband Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen, Remagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- Handwerkskammer Koblenz, Koblenz
- Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Neuwied
- Evangelische Pfarrgemeinde, Oberwinter
- Türkisch-Islamische Moschee, Remagen
- RWE, Saffig
- Deutsche Post AG, Bonn
- bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH, Bonn
- DB Energie GmbH, Köln
- DB Station & Service GmbH, Koblenz
- DB Netz AG, Frankfurt/Main
- Ahrweiler-Verkehrs-GmbH, Brohl-Lützing
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Bonn
- Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
- Stadtverwaltung Remagen
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

2 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt oder im Rahmen der Planungen bereits ausreichend berücksichtigt werden:

- Industrie- und Handelskammer Koblenz, Koblenz
- Katholische Pfarrgemeinde Oberwinter/Oedingen/Unkelbach, Remagen
- Abwasserzweckverband Untere Ahr, Sinzig
- PLEdoc GmbH, Essen, für Open Grid Europe GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service, Trier
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken, Frankfurt/Main
- Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, Bonn
- Stadtverwaltung Remagen, Fachbereich 2

- Ortsbeirat Oberwinter

3 eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage

Folgende Einrichtungen haben im Rahmen der Offenlage fristgerecht eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen eingereicht:

- 3.1 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 24.08.2017
- 3.2 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.08.2017
- 3.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 21.08.2017
- 3.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 16.08.2017
- 3.5 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 25.08.2017
- 4.1 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom

Diese Stellungnahmen werden im Folgenden wörtlich wiedergegeben, soweit nicht anders angegeben.

3.1 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 24.08.2017

3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem obengenannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1) Landesplanung/Städtebau

Es bestehen keine Bedenken.

2) Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

3) Wasserwirtschaft

Es bestehen keine Bedenken.

4) Denkmalpflege

Gegen die beabsichtigte Planung der Stadt Remagen bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 24.06.2016, die weiterhin Gültigkeit hat. Archäologische Funde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind uns die entsprechenden Bereiche nicht immer hinreichend geläufig. Wir bitten daher, sowohl die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Inventarisierung, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörden ebenfalls zu beteiligen.

3.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe wurde mit den Direktionen Landesarchäologie in Koblenz und Landesdenkmalpflege in Mainz unmittelbar am Verfahren beteiligt (vgl. 3.3 und 3.4).

3.1.3 Abwägung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen,

3.2 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.08.2017

3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir mit Schreiben vom 14.06.2016 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

1. **Allgemeine Wasserwirtschaft**

Ich bitte in der Textfestsetzung zum Bebauungsplan die unter Punkt 5 „Allgemeinen Hinweise“ zum „Überschwemmungsgebiet des Rheins“ wie folgt zu ergänzen:

Die Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen und Sanieren sind insbesondere bei Wohn- und Geschäftsgebäuden zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf folgende kostenlose Veröffentlichungen hingewiesen:

- „**Land Unter**“ des Landes Rheinland-Pfalz

<http://www.wasser.rlp.de>

- „**Der sichere Heizöltank**“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz

<http://www.lfu.rlp.de>

- „**Hochwasserschutzfibel**“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung <http://www.bmvbs.de>

Weitere Informationen über die Hochwassergefährdung erhalten Sie unter <http://www.hochwassermanagement.rlp.de>

Dabei müssen die Wohnräume oder Büroräume hochwasserfrei liegen. Ist dies auf Grund des Bestandes nicht möglich, sind ein entsprechender Objektschutz bzw. vorsorgende Maßnahmen im Hochwasserfall zu planen. Auch müssen die Unterlagen eindeutige Aussagen zu flutbaren Räumen oder Garagen enthalten.

Die Maßnahmen der Freiflächenplanung sind darüber hinaus so zu planen, dass der ungehinderte Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.

Auch soll berücksichtigt werden, dass neue Maßnahmen die erforderlichen Arbeiten der Einsatzkräfte vor, während und nach dem Hochwasser nicht erschweren.

2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

3.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der Behörde vom 14.06.2016 wurde im Rahmen der Abwägung durch den Stadtrat am 04.10.2016 behandelt. Da die Hinweise auf die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet bereits in den Verfahrensunterlagen enthalten waren, ergaben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Weitergehende Hinweise zur hochwasserangepassten Bebauung im Einzelfall wurden auf die dem Bebauungsplan nachgeordnete Ebene des Bauantragsverfahrens verwiesen, da hierzu die konkrete Situation des Einzelfalls entscheidend ist. Auf die Genehmigungspflicht nach dem Wasserrecht für Vorhaben im Überschwemmungsgebiet weist der Bebauungsplan in seinen Hinweisen zum Textteil bereits hin.

Die nunmehr vorgeschlagenen Ergänzungen konkretisieren die bisherigen Ausführungen über Informationsmöglichkeiten für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet sowie zu den Anforderungen an hochwassergerechtes Bauen. Es wird vorgeschlagen, die bereits vorhandenen Ausführungen zum Hochwasserschutz im Kapitel „Allgemeine Hinweise“ entsprechend zu ergänzen. Eine erneute Offenlage i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht durchzuführen, da es sich nicht um verbindliche Festsetzungen, sondern lediglich um redaktionelle Ergänzungen handelt.

3.2.3 Abwägung

Die Unterlagen werden entsprechend dem Verwaltungsvorschlag ergänzt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

3.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 21.08.2017

3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich mehrere Einzeldenkmäler (wie das Fachwerkhaus, Holundergässchen 1) und Bauliche Gesamtanlagen (wie die Ev. Kirche, Hauptstraße 80) direkt im Planungsgebiet befinden.

Einzeldenkmäler (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) und Bauliche Gesamtanlagen (§ 5 Abs. 2 DSchG) genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Umgebungsschutz kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

3.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die in den Hinweisen zum Textteil bereits enthaltenen Ausführungen zum Denkmalschutz werden um die Verweise auf den Umgebungsschutz ergänzt. Die Landesarchäologie wurde am Verfahren unmittelbar beteiligt (vgl. 3.4).

3.3.3 Abwägung

Die Unterlagen werden wie vorgeschlagen ergänzt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

3.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 16.08.2017

3.4.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch Abschnitt 5, Absatz 2 der Textfestsetzung berücksichtigt.	

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

3.4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen ergeben sich nicht, da die Belange der Landesarchäologie bereits ausreichend berücksichtigt sind.

Die Landesdenkmalpflege wurde unmittelbar am Verfahren beteiligt (vgl. 3.3).

3.4.3 Abwägung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3.5 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 25.08.2017

3.5.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausSicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2016 (Az.: 3240-0590-16/V1), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 4. wird fachlich bestätigt.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 5. werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

3.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme vom 22.06.2016 wurde im Zuge der Auswertung der Ergebnisse der Offenlage durch Beschluss des Stadtrates vom 04.10.2016 berücksichtigt. Weitergehende Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen werden nicht erforderlich, da die Belange des Landesamtes für Geologie und Bergbau bereits ausreichend berücksichtigt sind.

3.5.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt/Main, Schreiben vom 25.07.2017

3.6.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Wir hatten zu dem o. g. Bebauungsplan unsere Stellungnahme am 01.06.2016, Az. TÖB-FFM-15-12039, abgegeben.

Wir geben nochmals die Bedingungen und Hinweise zur Kenntnis:

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit der DB Netz AG.

Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Die gemäß der Landesbauordnung festgesetzten Abstandflächen zu dem Bahngelände müssen eingehalten werden.

In Bereich des Bebauungsplanes ist ein Grundstück (Flurstück 1029/141, Flur 12) DB AG mit einbezogen. Wir bitten, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes das gewidmete Bahngelände:

- Als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich darzustellen bzw.
- Für die betroffene Grundstücksfläche unter nachfolgender Adresse eine schriftliche Kaufanfrage zu stellen, damit die Flächen evtl. an den Antragsteller veräußert und somit überplant werden könnte.

Die Adresse lautet: DB Immobilien
Niederlassung Frankfurt
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Eventuelle Lagerungen von Baumaterial oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Leuchtwerbung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen mit gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Im Grenzbereich von Kabeltrassen müssen Abstände von mindestens 2,00 m eingehalten werden.

Der Zugang zu den Durchlässen und den Eisenbahnüberführungen müssen jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einfriedung) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

3.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen entsprechen weitgehend der Stellungnahme vom 01.06.2016, deren Berücksichtigung (Darstellung des Grundstücks Gem. Oberwinter, Flur 12, Flurstück 1029/141 als Bahngelände) die erneute Offenlage erforderlich gemacht hat. Zwar hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass der von der Straße aus sichtbare Schaltschrank der Deutschen Telekom zuzuordnen ist, gleichwohl kann das Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen auf dem bahneigenen Grundstück nicht ausgeschlossen werden. Folglich bleibt die Darstellung als planfestgestellte Eisenbahnanlage daher unverändert bestehen.

Die weiteren Darlegungen sollen zur Information der Eigentümer, deren Grundstücke im Bereich der Bahnanlage liegen, zusätzlich als Hinweis aufgenommen werden. Eine erneute Offenlage i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht durchzuführen, da es sich bei den Ergänzungen nicht um verbindliche Festsetzungen, sondern lediglich um redaktionelle Anpassungen sowie Hinweise auf Vorschriften handelt, die von den Bauherren im Bereich der Eisenbahntrasse ohnehin hätten beachtet werden müssen.

3.6.3 Abwägung

Die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans werden wie vorgeschlagen ergänzt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

- a) die eingegangenen Stellungnahmen wie dargelegt zu werten, zu gewichten sowie unter- und gegeneinander abzuwägen.
- b) unter Berücksichtigung der zuvor vorgenommenen Abwägung den entsprechend angepassten Entwurf des Bebauungsplans als Satzung.

Die Ratsmitglieder Matthias, Metternich, Reinartz-Uhrmacher und Uhrmacher haben an der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung nicht teilgenommen und hatten im Zuschauerraum Platz genommen.

einstimmig beschlossen
Sonderinteressen 4

**Zu Punkt 7 – 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Remagen vom 10. Juni 1985
Vorlage: 0406/2017/1 –**

Sachverhalt:

Ratsmitglied Wießmann stellt fest, dass entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion drei wichtige Punkte in die Satzung aufgenommen wurden

1. 4 Urnen in einem Urnengrab
2. Reduzierung der Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre
3. Urnenbestattungen unter Bäumen.

Sie dankt der Verwaltung für die zügige Umsetzung des Antrages.

Die übrigen Fraktionen begrüßen die Änderung der Friedhofssatzung ebenfalls.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Remagen vom 10. Juni 1985. Die Satzung hat nachstehenden Wortlaut:

4. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Remagen vom 10. Juni 1985

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 25.09.2017 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 10

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 2

§ 12 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 12

- (1) Unverändert
- (2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:
- a) Reihengrabstätten
 - 1. Reihengräber
 - 2. Rasenreihengräber
 - 2.1 anonym
 - 2.2 mit zentralem Gedenkstein (halbanonym)
 - 2.3 mit ebenerdiger Grabplatte
 - 3. Urnenreihengräber
 - 4. Urnenrasengräber
 - 4.1 anonym
 - 4.2 mit zentralem Gedenkstein (halbanonym)
 - 4.3 mit ebenerdiger Grabplatte
 - 4.4. Baumgräber
 - 5. Urnenstele
 - b) Wahlgrabstätten
 - 1. Wahlgräber
 - 2. Urnenwahlgräber
 - 3. Urnenstele
 - 4. Familienbäume

§ 3

§ 16 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern (bis zu 4 Urnen)
 - c) Wahlgräbern (bis zu 4 Urnen)
 - d) Urnenstele als Reihengrab
 - e) Urnenstele als Wahlgrab (bis zu 2 Urnen)
 - f) Urnenrasengräber (Reihengrab)
 - 1. anonym
 - 2. mit zentralem Gedenkstein (halbanonym)
 - 3. mit ebenerdiger Grabplatte
 - 4. Baumgräber
 - g) Familienbäume (bis zu 12 Urnen)
- (2) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) bis (6) unverändert

- (7) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In den letzten 15 Jahren der Nutzungszeit jedoch nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (8) unverändert
- (9) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (Aschenkapsel und Schmuckurne) mit einem maximalen Durchmesser von 28 cm beigesetzt werden.

§ 4

Der Friedhofssatzung wird folgender § 16 a hinzugefügt:

§ 16 a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Leichen und Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Rasengrabstätten werden als anonyme, mit einem zentralen Gedenkstein (halbanonym), mit ebenerdiger Grabplatte oder als Baumgräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung der Rasengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern sind ebenerdige Grabplatten in der Größe 20 x 30 x 5 cm vorgeschrieben. Die nach § 21 Absatz 1 erforderliche Zustimmung bleibt unberührt.
- (4) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf den Grabstätten außerhalb der zentralen Gedenksteine unzulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet und ist spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.
- (5) Bei Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein sowie Baumgräbern erfolgt die namentliche Kennzeichnung durch den Friedhofsträger, sofern keine anonyme Beisetzung gewünscht ist.

§ 5

Der Friedhofssatzung wird folgender § 16 b hinzugefügt:

§ 16 b Familienbäume

- (1) Familienbäume sind Wahlgrabstätten an ausgewählten Bäumen innerhalb der bestehenden Friedhöfe.
- (2) Die Anlage und Unterhaltung der Familienbäume obliegt dem Friedhofsträger. Sollte der Baum während der Dauer des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte.
- (3) Sofern eine namentliche Kennzeichnung an den Bäumen gewünscht ist, erfolgt diese durch den Friedhofsträger.
- (4) An einem Familienbaum können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden. Im Bedarfsfall kann auch nur die Hälfte (6 Urnen) oder ein Drittel (4 Urnen) des Baumes erworben werden. Über die Vergabe der restlichen Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet und spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

§ 6

§ 23 a der Friedhofssatzung wird ersatzlos entfernt.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Remagen, den

Herbert Georgi
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Kenntnisnahme und Beschluss über das neue Leitbild für die
Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler des :rak
Vorlage: 0399/2017 –**

Sachverhalt:

Der Regionale Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) hat in seiner Plenumsitzung am 12.06.2014 in Lohmar vereinbart, ein neues Leitbild zu erarbeiten. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Arbeitsprozess organisiert und die Inhalte mit externer Unterstützung erarbeitet hat. Über den Stand der Arbeiten wurde in der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 26.01.2016 berichtet. Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten am Leitbild abgeschlossen. Am 30.11.2016 hat das :rak-Plenum das neue Leitbild einstimmig verabschiedet (s. Anhang).

Die Zusammenarbeit im Regionalen Arbeitskreis (:rak) hat sich unlängst zum 25. Mal gejähr. Die Gründung geht zurück auf den 1991 erfolgten Bonn/Berlin-Beschluss des Deutschen Bundestages. Ursprünglich aus dem Gedanken geboren, den durch den Regierungsumzug ausgelösten Strukturwandel zu bewältigen, stellt der :rak heute eine freiwillige Kooperation dar, in der die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Ahrweiler gemeinsam mit 27 kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Aufgabenfeldern der räumlichen und strategischen Planung eng zusammenarbeiten. Seitdem bilden gemeinsam entwickelte und regional abgestimmte Konzeptionen ein tragfähiges Gerüst der freiwilligen regionalen Zusammenarbeit. Regionales Denken und lokales Handeln ist dabei der zentrale Ansatz des :rak.

Die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises unter Federführung der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler haben inzwischen eine Reform ihrer praktischen Zusammenarbeit vereinbart, um auf neue drängende planerische Herausforderungen, wie z.B. die Landes- und Regionalplanung, den demographischen Wandel, die Wohnraumsituation, den Klimaschutz, die Mobilität, die Entwicklung gewerblicher Strukturen, Dienstleistungen und Einzelhandel, den Wettbewerb der Kommunen bzw. Regionen untereinander und die Zukunft des ländlichen Raumes besser eingestellt zu sein. Nun sind Strategien gefragt, um die anstehenden Herausforderungen, die z.T. die einzelnen Kommunen überfordern, auf regionaler Ebene lösen zu können. So soll ein Mehrwert der Kooperation für die „kommunale Familie“ generiert werden.

Das strukturpolitische Leitbild des Fünf-Säulen-Modells aus dem Jahr 1991 (Bonn als Bundesstadt, Bonn als Zentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit, Region der Wissenschaft und Forschung, Region zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur und Modell einer umweltgerechten Städtelandschaft und Kulturregion) stellte eine gute Grundlage für die Entwicklung der Region dar. In allen fünf Säulen sind vielfältige Konzepte entwickelt und Projekte gemeinsam umgesetzt worden. Die Region steht aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen aktuell vor neuen Herausforderungen. Das neue Leitbild berücksichtigt diese Herausforderungen und setzt auf eine regionale Profilierung und Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Wie das erste, ist auch das aktuelle Leitbild für den :rak ein strategischer Überbau, der einen adäquaten Umgang mit räumlichen Herausforderungen aufzeigt und untergeordneten Ebenen Orientierung und Motivation gibt – es bildet also die Basis für eine gemeinsame Regionalentwicklung.

Die Zusammenarbeit in der Region ermöglicht es, frühzeitig und freiwillig einen großen Gestaltungsspielraum nutzen zu können. Mit dem aktuellen Leitbild sind die wichtigsten Weichen gestellt und Wege für diese gemeinsame Zukunft beschrieben.

Mit folgenden Leitsätzen stellt sich die Zusammenarbeit in der Region neuen thematischen Herausforderungen:

1. Raumstrukturen aktiv gestalten: Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung
2. Für künftige Generationen planen: Demografische und generationengerechte Entwicklung
3. Ökologische Ziele setzen: Schonender Umgang mit Natur und Ressourcen - Klima - Energie - Umwelt - Landschaft - Tourismus
4. Innovative Region für eine mobile Wissensgesellschaft: Wissenschaft, Forschung, regionale Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung, innovative Mobilität
5. Unser besonderes Profil für Europa: Die Internationalität unserer Region im Wettbewerb der Region

Zukunftsaufgabe wird es sein, die Handlungsfelder des neuen Leitbilds mit Inhalt zu füllen.

Das neue Leitbild soll nunmehr im politischen, gesellschaftlichen und verwaltungsseitigem Handeln verankert werden und dadurch die Grundlage für die zukünftige Entwicklung, den Wohlstand und die Bewältigung der anstehenden Aufgaben in der Region bilden.

Mit dem Leitbild hat der Arbeitskreis wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Jetzt gilt es, den großen Gestaltungsspielraum zu nutzen, den die Zusammenarbeit in der Region bietet.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt das neue Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Ziele und Leitsätze des neuen Leitbildes beim zukünftigen Handeln zu Grunde zu legen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Finanzangelegenheiten; Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Sanierung der Bachböschung am Unkelbach auf Höhe des Sportplatzes an der Rheinstraße Vorlage: 0420/2017 –

Sachverhalt:

Aufgrund des Unwetterereignisses im Juni 2016 wurde die Bachufermauer am Unkelbach auf Höhe des Sportplatzes in Teilbereichen stark beschädigt. Dabei kam es sowohl an der straßenseitigen wie auch an der Seite zum Sportplatz hin zu Ausspülungen der Ufermauer. Aus unserer Sicht ist für die straßenseitige Mauer der

Landesbetrieb Mobilität zuständig, während die Stadt für die gegenüberliegende Böschung verantwortlich ist. Es war zunächst angedacht, eine gemeinsame Sanierungsmaßnahme mit dem LBM durchzuführen. Da jedoch zeitnah keine Einigung über die Verantwortlichkeit erzielt werden konnte, haben wir die Sanierung der Bachböschung entlang des Sportplatzes in eigener Zuständigkeit ausgeschrieben.

Mit Bescheid vom 23.08.2017 wurden der Stadt Remagen Fördermittel von insgesamt 40.000,-- € zur Regulierung von Schäden, die durch das Unwetter entstanden sind, bewilligt.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Geschwister Balter mit 41.525,62 € vorgelegt. Von den im Haushaltsplan vorhandenen Mitteln von 25.000,-- € für die Unterhaltung der Bachläufe sind bereits ca. 20.000,00 € verausgabt, so dass für die Auftragsvergabe ca. 37.000,00 € fehlen. Das Land – SGD Nord – wird sich mit 50 % an den Ausgaben beteiligen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die fehlenden Haushaltsmittel für die Sanierung der Bachböschung am Unkelbach auf Höhe des Sportplatzes von rd. 37.000,-- € überplanmäßig zur Verfügung.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 10 – Finanzangelegenheiten; überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von drei Außentüranlagen im Schulzentrum Remagen Vorlage: 0419/2017 –

Sachverhalt:

Im Schulzentrum Remagen sollen 3 Außentüranlagen ausgetauscht werden. Die vorhandenen Türen im Untergeschoss Bauteil D und E entsprechen altersbedingt bei weitem nicht mehr dem heutigen Stand der Technik in Bezug auf Einbruchssicherheit und Energieeffizienz. Im Haushalt 2017 wurden hierfür 8.000,00 € eingestellt. Zusätzlich soll die Fluchttüre aus der KITA Goethe-Knirpse in Richtung Fluchttreppenhaus im Bauteil C aus energetischen Gründen erneuert werden, so dass für die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen rund 15.000,-- € fehlen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die fehlenden Haushaltsmittel für die Erneuerung von 3 Außentüren im Schulzentrum Remagen von rd. 15.000,-- € überplanmäßig zur Verfügung.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: 0416/2017 –

Sachverhalt:

Herr Ali Tzinali hat sein Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 12.08.2017 niedergelegt.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wählt der Stadtrat per Akklamation Frau Fokje Schreurs-Elsinga, Hinterhausen 78, 53424 Remagen, als stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 12 – Nachwahlen für den Schulträgerausschuss –

Protokoll:

Der Schulelternbeirat an der Grundschule Kripp wurde neu gewählt.

Frau Gadsch und Frau Tuncer sind aus dem bisherigen Elternbeirat ausgeschieden, da ihre Kinder weiterführende Schulen besuchen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Grundschule Kripp werden per Akklamation nachstehende Personen in den Schulträgerausschuss gewählt:

Schulelternsprecherin: Anna Schaefer-Reinert, Breslauer Straße 13, Remagen

Stellvertreterin: Yilcan Avsar, Mittelstraße 86, Remagen

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

b) Anfragen

Ratsmitglied Wießmann bittet darum, den Flyer hinsichtlich der unterschiedlichen Grabnutzungsarten und Bestattungsformen zu aktualisieren. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.

Auf die Frage von Ratsmitglied Dr. Wyborny, was aus dem ehemaligen Café am Marktplatz in Oberwinter wird, entgegnet der Vorsitzende, dass dies nach wie vor ungeklärt sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:35 Uhr.

Remagen, den 02.10.2017

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen

PS.: Die nächste Stadtratssitzung findet am Montag, dem 27. November 2017 um 17.00Uhr im Foyer der Rheinhalle Remagen statt.